

genommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 114b, 114c gelten entsprechend.

Anm.: Vgl. Anra. zu § 126a.

Richterliche Vernehmung.

§ 132

(fortgefallen)

Anm.: Fortgefallen nach A Ziff. 6 des Ges. zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529).

Zehnter Abschnitt

Vernehmung des Beschuldigten

Ladung.

§ 133

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

Vorführung.

§ 134

(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.